

Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises (Eigenbetriebssatzung)

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 76, 98 und 114 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in Verbindung mit § 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Betrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises geführt.

(2) Der Betrieb führt den Namen "Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis". Der Kreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "AIK".

(3) Das Stammkapital des Betriebes wird auf 1.023.000,00 € festgesetzt.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Betriebes

(1) Aufgabe des Betriebes ist die Erfüllung der Aufgaben des Ilm-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, sofern sie nicht in kommunaler Gemeinschaftsarbeit erledigt werden (§ 2 Abs. 2 ThAbfAG).

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, mit dafür geeigneten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und mit der Vorhaltung von Verwertungs- und Beseitigungsanlagen die Aufgabenerfüllung des Ilm-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß Abs. (1), insbesondere die Abfallverwertung und -beseitigung, so gut und so sparsam wie möglich sicherzustellen. Dazu kann der Betrieb alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) und des Satzungsrechtes zur Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Eigenbetrieb unterhält eine Sonderkasse nach § 78 Abs. 4 ThürKO. Die Sonderkasse nimmt für den Eigenbetrieb jene Kassengeschäfte wahr, für die ansonsten die Kreiskasse zuständig ist. Einzelheiten sind durch Dienstanweisung zu regeln.

§ 3 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind

- die Betriebsleitung (§ 4),
- der Betriebsausschuss (§ 7),
- der Kreistag (§ 8) und
- der Landrat (§ 9).

§ 4 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Sie entspricht der Werkleitung im Sinne des § 76 Abs. 1, Satz 2 ThürKO.

(2) Der Betriebsleiter wird im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter für den Geschäftsbereich Betriebswirtschaft und einen Stellvertreter für die Geschäftsbereiche Abfallwirtschaft und Technik in seiner Funktion vertreten. Darüber hinaus vertreten sich die Stellvertreter im Verhinderungsfall gegenseitig.

(3) Die Geschäftsverteilung der Betriebsleitung und von deren Stellvertretung regelt der Betriebsausschuss mit dem Erlass einer Geschäftsordnung.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil und ist verpflichtet, auf Anforderung von Mitgliedern des Betriebsausschusses Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(5) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses verwaltungsmäßig vor und vollzieht sie. Kreistag und Betriebsausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Betriebes die Möglichkeit zum Vortrag. Auf Verlangen der Betriebsleitung und nach Zustimmung des Landrates wird daneben auch den Stellvertretern der Betriebsleitung in den Sitzungen des Kreistages und des Betriebsausschusses Rederecht erteilt.

(6) Die Betriebsleitung hat dem Landrat und dem Betriebsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

(7) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Betriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte,
3. der Personaleinsatz,
4. Aufgaben als Vorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes,
5. Personalentscheidungen, die im Rahmen von Verfügungen des Landrates in Verbindung mit § 29 Abs. 3 ThürKO übertragbar sind, für alle Beamten des mittleren Dienstes, Angestellten bis Vergütungsgruppe V b und alle Arbeiter,
6. Erstellung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse,
7. Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung sowie Abgabenerhebung im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Ilm-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

(8) Darüber hinaus entscheidet die Betriebsleitung im Einzelnen über:

1. die Stundung von Forderungen bis 12.500,00 € sowie die Niederschlagung von Forderungen unbefristet bis zu 2.500,00 €, befristet bis zu 12.500,00 € sowie den Erlass von Forderungen bis zu 2500,00 €;
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 25.000,00 € und dabei max. 100 % des ursprünglichen Ansatzes nicht übersteigen sowie außerplanmäßige Ausgaben für einzelne Vorhaben bis 12.500,00 €;
3. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 37.500,00 € nicht überschreitet, mit Ausnahme der Veräußerung von Vermögen und Verpflichtungen dazu unter ihrem Wert;
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes nach VOB bis zum Wert von 200.000,00 € sowie nach VOL bis zum Wert von 125.000,00 € sowie von Leistungen, die sich auf die HOAI bzw. VOF beziehen und die Wertgrenze von 50.000,00 € nicht übersteigen. Die Einzelheiten sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, HOAI und VOF bei der die vorgenannten Wertgrenzen überschritten werden, regelt die Vergabeordnung des Ilm-Kreises in ihrer jeweils gültigen Fassung;
5. Verträge mit Sonderkunden mit einem Einzelvertragswert bis zur Höhe von 50.000,00 € brutto pro Jahr;
6. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einer Vergleichssumme bis 15.000,00 € je Fall und die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) bis zu einem Gegenstandswert von 15.000,00 €.

§ 5 Vertretungsbefugnisse und Verpflichtungserklärungen

(1) Der Betriebsleiter, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, vertreten den Ilm-Kreis in allen Angelegenheiten des AIK gerichtlich und außergerichtlich. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

(2) Verpflichtende Erklärungen in Angelegenheiten des AIK bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt im Namen des AIK.

(3) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des AIK übertragen.

(4) Der Betriebsleiter unterzeichnet ohne Beifügen eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

(5) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 sind bekannt zu geben. Dies geschieht in Form der Veröffentlichung des entsprechenden Kreistagsbeschlusses im Amtsblatt des Ilm-Kreises.

§ 6 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten und vier beratenden ständigen Mitgliedern. Er entspricht dem Werksausschuss im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 4 ThürKO. Dem Betriebsausschuss gehören an:

Als stimmberechtigte Mitglieder

1. der Landrat,

2. vier Kreistagsmitglieder, die vom Kreistag zu bestellen sind,

sowie als beratende Mitglieder (Sachverständige)

3. der für abfallwirtschaftliche Belange im Landratsamt des Ilm-Kreises zuständige Dezernent,

4. je ein Mitarbeiter der Kämmerei und des Rechtsamtes des Landratsamtes, die vom Landrat zu benennen sind und

5. ein Vertreter des Abfallwirtschaftsbetriebes, der von der Belegschaft zu benennen ist.

(2) Die Bestellung der Betriebsausschuss-Mitglieder nach Absatz (1) Punkt 2. und von deren Stellvertretern erfolgt durch den Kreistag in Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens für die Dauer ihrer Wahlzeit; nach deren Ablauf bleiben sie solange Mitglieder des Betriebsausschusses, bis ihre Nachfolger bestellt worden sind.

(3) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Betrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein, es sei denn, die Tätigkeit wird im Auftrag des Kreises ausgeübt.

(4) Der Landrat ist Vorsitzender des Betriebsausschusses. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Betriebsausschusses in seiner ersten Sitzung nach Gründung des Eigenbetriebes und dann jeweils nach Beginn der Wahlzeit gewählt.

(5) Der Betriebsausschuss wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vierteljährlich einberufen. Er muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes verlangen.

(6) Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Betriebsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebes tätig, die dem Beschluss des Kreistages unterliegen, insbesondere bei

1. der Änderung des Satzungsrechtes zum Eigenbetrieb,
2. der Änderung des Satzungsrechtes zur Abfallwirtschaft,
3. der Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. der Feststellung des Jahresabschlusses und der Behandlung des Ergebnisses,
5. der Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung (§ 4). der Kreistag (§ 8) oder der Landrat (§ 9) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Betriebsleitung,
2. die Festsetzung von Benutzungsbedingungen der Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises, soweit dem Kreistag diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehalten ist,
3. die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
4. Stundung von Forderungen ab 12.500,00 €, Niederschlagung unbefristet ab 2.500,00 €, befristet ab 12.500,00 €, Erlass in Höhe ab 2.500,00 € bis zur Höhe von 5.000,00 €,
5. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 ThürEBV) in Höhe von 25.000,00 € bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € sowie über außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von mehr als 12.500,00 € bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000,00 €;
6. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV);

7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von mehr als 37.500,00 € überschreitet mit Ausnahme der Veräußerung von Vermögen und Verpflichtungen dazu unter ihrem Wert,
8. Verträge mit Sonderkunden mit einem Einzelvertragswert in Höhe von mehr als 50.000,00 € bis zu 500.000,00 € brutto pro Jahr;
9. Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 15.000,00 € bis 50.000,00 € beträgt sowie die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 15.000,00 € bis 50.000,00 € im Einzelfall beträgt;
10. den Erlass der Vergabeordnung des Betriebes für Vergaben nach § 4 (8) Pkt. 4.

§ 8 Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag beschließt in allen Angelegenheiten des Betriebes, zu deren Erledigung der Landkreis der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.

(2) Der Kreistag beschließt im Einzelnen insbesondere über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss,
2. Erlass und Änderung des Satzungsrechtes zur Abfallwirtschaft,
3. Bestellung der Kreistagsmitglieder nach § 6 (1) Ziffer 2 als Mitglieder des Betriebsausschusses und von deren Stellvertretern sowie deren Abberufung,
4. Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters und von seinen Stellvertretern sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Betriebsleiters,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Betriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
10. die Änderung der Rechtsform des Betriebes,
11. Einzelkreditaufnahmen,
12. die Gewährung von Krediten des Kreises an den Betrieb oder des Betriebes an den Kreis,
13. den Erlass von Forderungen ab einen Betrag in Höhe von 5.000,00 €,
14. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 ThürEBV), die Beträge von 50.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben , die Beträge von 25.000,00 € überschreiten,
15. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert bzw. Verpflichtungen dazu,
16. Verträge mit Sonderkunden, wenn der Einzelvertragswert den Betrag von 500.000,00 € brutto pro Jahr überschreitet,
17. Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000,00 € beträgt, sowie die

Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,00 € beträgt.

(3) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Zuständigkeit des Landrates

(1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Betriebes und Dienstvorgesetzter aller Bediensteten mit Ausnahme der Befugnisse der Betriebsleitung nach § 4 (7) Punkt 4. und 5.

(2) Für Personalentscheidungen gilt § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO entsprechend.

(3) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages und des Betriebsausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Betrieb bis zu einer Sitzung des Kreistages oder des Betriebsausschusses aufgehoben werden können (Eilentscheidung).

§ 10 Lieferungen und Leistungen im Verhältnis zwischen dem Landratsamt und dem Eigenbetrieb

Die Betriebsleitung kann im Einvernehmen mit dem Landrat Fachdienststellen des Landratsamtes gegen angemessene Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

(1) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13 Männliche und weibliche Form der Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Arnstadt, 2003-03-18

Dr. Senglaub
Landrat des Ilm-Kreises